



HEIMATVEREIN WERNE e.V.

Satzung

des Heimatvereins Werne e.V.

Stand: 17.12.2001

Satzung des Heimatvereins Werne e.V.

(Stand: 17.12.2001)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 28.7.1925 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Werne e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lünen eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Werne.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Westfälischen Heimatbund.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatgeschichte, der Heimatpflege und der Heimatkunde. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, örtlichen und überörtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

- (2) Der Verein stellt sich
- die Geschichts- und Familienforschung,
 - die Kultur- und Brauchtumpflege
 - die Erhaltung und Förderung des Heimatmuseums,
 - die Ortsbild- und Denkmalpflege,
 - die Archiv- und Schrifttumspflege,
 - den Schutz der Natur, der Landschaft und der Umwelt

zur besonderen Aufgabe.

- (3) Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Werne sowie deren Umland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Leistungen begünstigt werden. Die Gewährung von gesetzlich oder durch Beschluss der Vereinsorgane festgelegten Entschädigungen bleibt unberührt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 9).
- (2) Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung). Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter in Verbindung mit dem Kassierer, in Zweifelsfällen der Vorstand mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Aufnahmen sind durch Übersendung der Mitgliedskarte und der Satzung zu bestätigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres (§ 17) wirksam.

- (3) Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden, und zwar bei vereinschädigendem Verhalten, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung oder aus sonstigen, in der Person des Mitglieds liegenden wichtigen Gründen.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung (§ 12 – Ziffer 5) beantragt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsgemäßen Rechte wahrzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand zu stellen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beitragsverpflichtung zu erfüllen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§12 Ziffer 4). Die Zahlung des Beitrages erfolgt bargeldlos in der Regel durch Lastschrift-Einzug. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, überweisen den Jahresbeitrag jeweils bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres (§ 17).

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie haben Mitgliedsrechte und sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe des Vereins

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 17) statt; nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
- (3) Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder oder auf schriftlich begründeten Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist vom Vorsitzenden innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Ehrenmitglieder
2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
6. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge und Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Umgliederung oder die Auflösung des Vereins
8. Entscheidungen in Grundsatzfragen

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmung, Anträge

- (1) Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen (Anträge zur Satzungsänderung siehe § 20 Abs. 2). Gehen Anträge später als 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein, so können sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

- (3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist nicht zulässig.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 2 bis 4 Beisitzern.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl zum Vorstand erfolgen. Die Wahlzeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ändert bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsverteilung.

§ 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann fernmündlicher Beschluss erfolgen. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung hierüber zu berichten. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung / Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Arbeitskreise

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele (§ 2) können Arbeitskreise gebildet werden. In den Arbeitskreisen können nur Mitglieder des Vereins mitarbeiten. Zur Beratung und Unterstützung können auch Nichtmitglieder vom Vorstand in die Arbeitskreise berufen werden.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt ein Mitglied zum Sprecher, der den Arbeitskreis gegenüber dem Vorstand vertritt.
- (3) Über die Einrichtung eines Arbeitskreises entscheidet der Vorstand.

(2) Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen

§ 17 *Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Geschäftsbericht*

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Für das Geschäftsjahr ist ein Geschäfts- und Kassenbericht zu erstellen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.

§ 18 *Reisekosten und Auslagenersatz*

- (1) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Kostenerstattung (z.B. Reisekosten). Mitgliedern des Vereins oder der Arbeitskreise kann Kostenerstattung gewährt werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

§ 19 *Rechnungsprüfung*

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Wahlzeit ist die gleiche wie die der Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich gemeinsam die Vereinskasse, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers hat der Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

- (3) Der Mitgliederversammlung ist mündlich zu berichten. Ein schriftlicher Bericht ist dem Vorsitzenden und dem Kassierer spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 2) zu übersenden.

(3) Schlussvorschriften

§ 20 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung sind von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.
- (3) Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertel seiner Mitglieder nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder aufgelöst oder umgegliedert werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werne, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15.03.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 17.12.2001 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Lünen eingetragen worden. Damit ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft getreten.